## Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnisplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.245.200 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.273.500 EUR		
	einem Jahresfehlbetrag von	-28.300 EUR		
2.	im Finanzplan mit			
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.177.600 EUR		
	einem Gesamtbetrag aus Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.159.800 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der			
	Finanzierungstätigkeit auf	292.800 EUR		
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der			
	Finanzierungstätigkeit auf	361.800 EUR		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	240.000 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,81 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	331	%
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	331	%
2.	Gewerbesteuer	334	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach §§ 95 d und 95 f Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.01.2019 erteilt.

Borsfleth, den 29.01.2019

Gemeinde Borsfleth gez. Mohr Bürgermeister

Vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borsfleth für das Haushaltsjahr 2019 wird öffentlich bekanntgemacht. Nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Horst (Holstein), den 29.01.2019

Amt Horst-Herzhorn Der Amtsvorsteher

Hinweis veröffentlicht in der Holsteiner Allgemeinen am 06.02.2019